

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen Deutschland der Firma Niebuhr

(Version 01/2025)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen Deutschland („AGVB-DEU“) gelten für sämtliche Angebote, Verträge und Aufträge über Lieferungen und Leistungen und Vermietungen („Geschäfte“) der Firma Niebuhr bzw. einer mit der Firma Niebuhr verbundenen Unternehmungen an den Kunden, der Unternehmer ist. Der Kunde erklärt mit Vertragsschluss verbindlich, dass er als Unternehmer handelt und gewerblich tätig ist. Es werden keine Geschäfte mit Verbrauchern geschlossen. Für den nicht vorgesehenen Fall, dass ein Verbraucher ein Geschäft tätigen möchte, hat er seine Eigenschaft als Verbraucher persönlich in die Anfrage, das Angebot einzupflegen und seine Verbrauchereigenschaft schriftlich Niebuhr anzuzeigen.

(2) Diese AGVB-DEU gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie für diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser AGVB-DEU, die jederzeit unter https://www.hoflader24.de/hoflader-wAssets/docs/agb_2025.pdf abgerufen werden können.

(3) Ausgenommen hiervon sind im Einzelfall mit dem Kunden getroffene Individualvereinbarungen, die den AGVB-DEU im Rang vorgehen, für deren Inhalt aber, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von Niebuhr maßgebend ist.

(4) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen und vorbehaltlos geleistet wird.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote von Niebuhr sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Zusicherungen und Garantien gibt Niebuhr dem Kunden stets nur schriftlich und nur unter ausdrücklicher Verwendung der genannten Begriffe.

(3) Änderungen in der technischen Ausführung durch Niebuhr sind auch nach Vertragsschluss zulässig, soweit hierdurch nicht eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Kunde nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit kommt nicht in Betracht, wenn die Änderung eine technische Verbesserung darstellt oder einer Erwartung des Verkehrs bzw. gesetzlichen oder behördlichen Maßgaben geschuldet ist.

(4) Die Einhaltung der Verpflichtungen von Niebuhr setzt stets die Erfüllung aller Pflichten nach diesen AGVB-DEU und etwaiger sonstiger Pflichten und Obliegenheiten durch den Kunden voraus. Bei allen Verpflichtungen des Kunden aus diesen AGVB-DEU handelt es sich um Vertragspflichten und nicht um bloße Nebenpflichten oder Obliegenheiten.

(5) Eine Bestellung des Kunden wird nur durch eine Auftragsbestätigung von Niebuhr zu einem verbindlichen Vertrag. Der Vertragsinhalt bestimmt sich im Zweifel nach dieser

Auftragsbestätigung. Fehlt eine solche, kommt das Geschäft zu den Bedingungen des Angebots von Niebuhr zustande, wenn der Kunde Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Zurückbehaltung und Aufrechnung, elektronische Rechnungsstellung

(1) Die von Niebuhr genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, stets in Euro und Werk/Lager Niebuhr in Harpstedt ohne Verpackung zuzüglich der am Tag der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

(2) Haben sich ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Kosten Niebuhr um mehr als 10 % erhöht (z.B. durch erhöhte Marktpreise für Rohmaterial oder Bezugsteile, erhöhte Personalkosten oder Entgelte von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten), kann Niebuhr einen entsprechend höheren Preis verlangen. Liegt dieser jedoch 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss vom Kunden unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf einer individuellen Vereinbarung.

(4) Zahlungen haben ausschließlich auf das von Niebuhr benannte Konto zu erfolgen. Die Kosten des Zahlungstransfers trägt der Kunde. Zahlungen mit Wechsel oder Scheck sind ausgeschlossen, es sei denn Niebuhr hat ausdrücklich dieser Zahlungsart zugestimmt. Für den Fall der Zustimmung Niebuhrs werden sie lediglich zahlungshalber angenommen (also nicht an Stelle des tatsächlichen Geldeingangs), d. h. sie gelten erst nach endgültiger Einlösung mit der Wertstellung des Tages, an dem Niebuhr über den Gegenwert verfügt, als Zahlung.

(5) Beanstandungen von Rechnungen hat der Kunde spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Rechnungszugang zu erheben, anderenfalls gilt die betreffende Rechnung als genehmigt.

(6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von Niebuhr nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug sofort mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(7) Im Fall eines Zahlungsverzugs ist Niebuhr neben der Geltendmachung des Verzugsschadens zudem berechtigt, die weitere Erbringung von Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und von der Zahlung sämtlicher offener Forderungen durch den Kunden abhängig zu machen und/oder Sicherheiten zu verlangen. Auch ist Niebuhr nicht gehalten, weitere Maßnahmen zur Einhaltung etwaiger Liefertermine und -mengen (z.B. Einkauf, Produktionsvorbereitung, u.ä.) zu ergreifen.

(8) Niebuhr ist außerdem berechtigt, die Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten bis der Kunde bezahlt hat, wenn erkennbar ist, dass die Leistungsbereitschaft oder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Nach entsprechender Fristsetzung zur Zug-um-Zug Leistung oder Sicherheitsleistung kann Niebuhr zudem vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

(9) Ein Leistungsverweigerungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht ist für den Kunden ausgeschlossen, eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur möglich mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, die rechtskräftig festgestellt oder von Niebuhr anerkannt sind.

(10) Niebuhr ist berechtigt, die Leistungen auf elektronischem Wege abzurechnen. Der Kunde stimmt widerruflich der Zusendung von Rechnungen, Gutschriften und Mahnungen u. a. per E-Mail im geeigneten Format (z. B. PDF) bei gleichzeitigem Verzicht auf Papierversand zu und verpflichtet sich, Niebuhr hierzu seine E-Mail Adresse mitzuteilen, um den Empfang dieser elektronisch versendeten Dokumente sicherzustellen. Der Kunde stimmt zu, dass Niebuhr im Rahmen der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung sämtliche Kundendaten nutzen und verwenden darf. Auf eine automatische Löschung der Daten verzichtet der Kunde bis zum Widerruf ausdrücklich.

§ 4 Lieferung, Lieferverzug, Annahmeverzug

(1) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen alle Rechtsgeschäfte für den Kunden als Holschuld. Werden abweichend Lieferungen schriftlich vereinbart erfolgt diese gegen Berechnung der Frachtkosten durch Niebuhr. Bei einer schriftlich vereinbarten Bringschuld durch Niebuhr geht die Haftung der Lieferung mit dem Beginn der Lieferung auf den Kunden über. Niebuhr haftet nicht für Lieferung und Versand.

(2) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Einhaltung angegebener Liefertermine setzt zudem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Zudem steht sie unter dem Vorbehalt einer richtigen und rechtzeitigen Belieferung an Niebuhr, sofern Niebuhr keine grobe Fahrlässigkeit bei Auswahl des Lieferanten oder der konkreten Beschaffung vorzuwerfen ist. Werden Verzögerungen erkennbar, informiert Niebuhr den Kunden hierüber.

(3) Niebuhr ist zu Teillieferungen berechtigt.

(4) Bei Nichtleistung oder Verzug durch Niebuhr kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von nicht erfüllten Geschäften zurücktreten. Mit Wirkung für teilweise erfüllte Geschäfte kann der Kunde nur zurücktreten, wenn an der Teillieferung und -leistung kein Nutzen besteht und ein Rücktritt nach dieser Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen bestimmte Regelung greift. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung Niebuhrs nach Maßgabe dieser AGVB-DEU nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf ihn über; tritt während des Annahmeverzugs Unmöglichkeit oder Unvermögen auf Seiten Niebuhrs ein, bleibt der Kunde zur Gegenleistung verpflichtet.

(6) Während der Dauer eines Annahmeverzugs (auch bei verspäteter Abholung und Abrufen) durch den Kunden ist Niebuhr zudem, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, die zu liefernde Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Entsprechendes gilt, wenn Niebuhr die Lieferung aufgrund ausstehender Zahlungen oder einer Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden zurückhält. Für die Einlagerung kann Niebuhr auch einen Spediteur beauftragen. Niebuhr ist berechtigt, entstehenden Mehraufwand mit pauschal 0,5 % des Nettokaufpreises für die betreffende Ware pro angefangenen Kalendertag bis zum Höchstsatz von 5 % zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass Niebuhr kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Niebuhr bleibt zur Geltendmachung weiterer Ansprüche und zum Nachweis eines höheren Schadens berechtigt; eine gezahlte Pauschale ist hierauf anzurechnen.

(7) Im Falle des Annahmeverzugs kann Niebuhr den Kunden auch zur Annahme (oder zum Abruf) auffordern und nach angemessener Nachfrist zurücktreten und Rechte wegen Nichterfüllung geltend machen.

§ 5 Höhere Gewalt

(1) Verhindern Umstände höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Sabotage, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Betriebsstörungen, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, politische Maßnahmen oder behördliche Anordnungen, Embargos, Import- oder Exportverbote, Zölle oder sonstige von dem Willen und Einfluss Niebuhrs unabhängige und unvorhersehbare Umstände die rechtzeitige Erfüllung zum Liefertermin, verschiebt sich dieser unter Berücksichtigung der durch die Umstände verursachten Verzögerung. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten Niebuhrs oder deren Vorlieferanten eintreten.

(2) Hat Niebuhr eine nicht nur vorübergehende Lieferverzögerung nicht zu vertreten, steht Niebuhr ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn die Erfüllung des Vertrages für Niebuhr unzumutbar ist. In diesem Fall wird Niebuhr den Kunden über die Nichtverfügbarkeit sowie den Rücktritt informieren. Niebuhr ist berechtigt, bereits entstandene Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen; eine darüber hinaus bereits erhaltene Gegenleistung wird dem Kunden zurückerstattet. Schadensersatzansprüche gegen Niebuhr stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden gemäß vorstehendem § 4 Abs. (1) über, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist

§ 7 Sicherheit, Eigentumsvorbehalt

(1) Für Lieferungen und Leistungen ab einem Nettorechnungsbetrag von EUR 50.000 ist Niebuhr berechtigt, vom Kunden eine unbedingte, unbeschränkte und unwiderrufliche Sicherheit einer europäischen Bank oder ein Bankakkreditiv für die Bezahlung des Preises zu verlangen.

(2) Die Ware bleibt bis zur restlosen Erfüllung aller Forderungen Niebuhrs aus der Geschäftsverbindung das Eigentum von Niebuhr („Eigentumsvorbehalt“), sofern nicht eine Sicherheit nach Absatz (1) gestellt wurde.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Mit der Weiterveräußerung dieser Ware tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen dessen Abnehmer vollständig an Niebuhr ab. Niebuhr nimmt die Abtretung an.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum im Falle von Zahlungsverzug des Kunden zulässigen Widerruf durch Niebuhr selbst einzuziehen. Soweit die Forderungen von Niebuhr gegen den Kunden fällig sind, ist der Kunde verpflichtet, die von seinen Abnehmern eingezogenen Beträge unverzüglich und vollständig an Niebuhr abzuführen.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Niebuhr nach Mahnung und angemessener Zahlungsfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes noch im Eigentum Niebuhrs stehende Ware heraus zu verlangen, abzuholen und bei Verschulden des Kunden Schadensersatz zu fordern.

(6) Der Kunde erklärt hiermit sein unwiderrufliches Einverständnis, dass die von Niebuhr mit der Abholung von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware beauftragten Personen zu diesem Zweck den Lagerort der Ware betreten und befahren dürfen.

(7) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Über Pfändungen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Niebuhr unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Niebuhr verpflichtet sich, die Niebuhr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr garantierter realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und kein Verlustrisiko besteht.

§ 8 Mängelrüge, Gewährleistung, Rückgriff

(1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Übereinstimmung mit dem Vertrag, insbesondere auf Vollständigkeit und Beschaffenheit sowie auf Transportschäden zu untersuchen. Erkennbare Abweichungen, Mängel und Schäden sind Niebuhr gegenüber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt, und jedenfalls vor Ver- oder Bearbeitung und deren Nutzen mit detaillierter Erläuterung anzuzeigen und zu rügen. Für verdeckte Mängel beginnt diese Anzeigefrist ab Entdeckung. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer des Frachtführers mit Unterschrift zu bestätigen. Anderenfalls entfällt die Gewährleistung.

(2) Sachmängel liegen vor, wenn die gelieferte Ware nicht nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht und die Brauchbarkeit der Ware nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

(3) Rechtsmängel liegen vor, wenn die gelieferte Ware im Zeitpunkt der Lieferung mit am Sitz Niebuhrs bestehenden Rechten Dritter belastet sind.

(4) Gewährleistungsansprüche verjähren stichtagsgenau zwölf Monate nach erfolgter Lieferung der Ware durch Niebuhr, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Bei einer Lieferung am 29. Februar tritt die Verjährung mit Ablauf des 28. Februar des Folgejahres ein. Der Lauf der Frist beginnt auch im Falle eines möglichen Annahmeverzugs. Ergänzend hierzu gelten die jeweils aktuellen Gewährleistungsrichtlinien Niebuhrs.

(5) Die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches ist nur dann berechtigt, wenn die Ware nicht übermäßig bzw. nicht über den verkehrsüblichen Gebrauch hinaus beansprucht und ordnungsgemäß bei Niebuhr gewartet wurde. Als verkehrsüblicher Gebrauch gilt eine durchschnittliche Einsatzzeit der Ware (des Geräts bzw. der Maschine) von max. 1.000 Betriebsstunden pro Jahr, was wiederum einer durchschnittlichen Einsatzzeit von vier Betriebsstunden pro Tag an 250 Arbeitstagen pro Jahr entspricht.

(6) Für Mängel, die durch unvorhersehbaren, falschen, unsachgemäßen oder übermäßigen Gebrauch, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nutzung oder Lagerung, nicht ausreichender oder unsachgemäßer Wartung, Instandsetzung bzw. Instandhaltung, durch Lieferung und Versand, Verzug, durch den Einbau falscher (insbesondere nicht kompatibler oder vom Hersteller nicht vorgesehener) Ersatzteile oder durch den Anbau von Anbauteilen oder als Folge von natürlicher Abnutzung oder Verschleiß

oder durch nicht aus einem Fabrikationsfehler resultierender Korrosion (mit-)entstanden sind, übernimmt Niebuhr keine Gewähr.

(7) Niebuhr übernimmt auch keine Gewähr für Mängel, die durch eine von Niebuhr nicht vorhersehbare Anwendung durch den Kunden entstehen bzw. dadurch, dass der Kunde die Ware verändert oder zusammen mit fremden Lieferungen und Leistungen einsetzt.

(8) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird Niebuhr die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach der Wahl Niebuhrs nachbessern oder Ersatzware liefern. Ein- und Ausbaurkosten übernimmt Niebuhr nur bei Verhältnismäßigkeit. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Kunde Niebuhr die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Der Ort der Nacherfüllung ist Niebuhr Harpstedt. Der Kunde hat die Ware an den Erfüllungsort zu verbringen. Niebuhr hat das Recht auf 3 Versuche der Nacherfüllung.

(9) Schlägt die Nacherfüllung auch nach drei Versuchen fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen die den Wert des Mangels an der Ware entsprechen oder bei wesentlichen Mängeln den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären. Wesentlich sind Mängel, die die Tauglichkeit oder Werthaltigkeit der Ware so beeinträchtigen, dass sie für den Kunden nach den/der im Vertrag festgelegten Beschaffenheiten/Verwendung nicht verwendet werden kann. Für unwesentliche Mängel kommt an Stelle weiterer gesetzlicher Regelungen im Fall von nicht durch Nacherfüllung behobener Mängel nur die Minderung des Kaufpreises in Betracht. Während der Zeit der Nacherfüllung steht dem Kunden kein zusätzlicher Schadensersatz zur Minderung oder Rücktritt zu.

(10) Nur nach vorheriger Vereinbarung bzw. soweit das Gesetz dies vorsieht ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Niebuhr Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen und dieser AGVB-DEU zu verlangen.

(11) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit solche Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Niebuhr an den Kunden gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort verbracht wurde.

(12) Niebuhr schuldet keine Rückgriffsleistungen gemäß § 445a BGB; Rückgriffsleistungen nach § 445a BGB sind insbesondere dann ausgeschlossen, wenn Niebuhr nur Teile geliefert oder wenn Niebuhr Teile für Lieferungen nur zusammengebaut hat.

(13) Gebrauchtgeräte verkauft Niebuhr ausschließlich wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und ohne Benennung von Eigenschaften.

(14) Für weitergehende Ansprüche des Kunden gelten die Bestimmungen dieser AGVB-DEU zur Haftung gemäß nachstehendem § 9.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für vertragliche Ansprüche (z.B. im Rahmen von Mängeln, Verzug, Unmöglichkeit) als auch für gesetzliche (insbesondere vorvertragliche und deliktsrechtliche) Ansprüche des Kunden.

(2) Unbeschränkte Haftung: Niebuhr haftet unbeschränkt bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung von „wesentlichen Vertragspflichten“ (d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), bei Mängeln, die Niebuhr arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Niebuhr garantiert hat sowie immer dann, wenn aufgrund von Pflichtverletzungen durch Niebuhr die Gesundheit, der Körper oder das Leben von Menschen verletzt worden sind. Zudem haftet Niebuhr unbeschränkt gemäß Produkthaftungsgesetz.

(3) Beschränkte Haftung: Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Niebuhr der Höhe nach beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Beschränkte Haftungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Beginn des Schadenseintritts stichtagsgenau. Beginnt die Frist am 29.02. eines Kalenderjahres endet die Frist mit Ablauf des 28. Februar des Folgejahres.

(4) Für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden, also insbesondere für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z. B. für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Gutachterkosten u.ä. haftet Niebuhr nicht, außer bei festgestellter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

(5) Im Übrigen ist die Haftung Niebuhrs ausgeschlossen.

(6) Soweit die Haftung Niebuhrs ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies gleichermaßen in Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung der Organe, Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen Niebuhrs gegenüber dem Kunden.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Bestimmungen des § 9 nicht verbunden.

§10 Rechte an Software und Unterlagen

(1) Wird die Ware zusammen mit einer elektronischen Einrichtung verkauft, gewährt Niebuhr dem Kunden an der dazugehörenden Software ein grundsätzlich nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

(2) Dieses berechtigt den Kunden allein zur bestimmungsgemäßen Nutzung innerhalb der elektronischen Einrichtung der Ware. Er hat insbesondere nicht das Verbreitungs-, Vervielfältigungs- und/oder Bearbeitungsrecht an der Software.

(3) Die Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z.B. im Falle des Weiterverkaufs der Ware. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Beachtung der Niebuhr und dessen Lieferanten zustehenden Rechte zu verpflichten. Im Übrigen gelten die jeweils mitgelieferten (Lizenz-) Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software von Niebuhr und dessen Lieferanten in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die zum Betrieb der Ware erforderlichen Schriften und Programme sind Gegenstand von Urheber- und Schutzrechten und verbleiben im Eigentum von Niebuhr und ggf. dessen Lieferanten.

(5) Auch an allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie an allen Angaben, Know-how, Erfindungen, gewerblichen Schutzrechten, Designs, Mustern und Marken behält sich Niebuhr sämtliche Eigentums-, Urheber-, Verwertungs- und sonstigen Schutzrechte ausschließlich vor.

§11 Reparatur- und Wartungsleistungen

(1) Sofern Niebuhr eigene Reparatur- und/oder Wartungsleistungen erbringt, gelten die Bestimmungen dieser AGVB-DEU sinngemäß.

(2) Für den Fall, dass eine Reparatur- und/oder Wartungsleistung vom Kunden bei Niebuhr beauftragt wird, dieser aber die reparierte Ware trotz wiederholter Aufforderung durch Niebuhr nach spätestens drei Monaten nicht abholt, ist Niebuhr berechtigt, nach vorheriger Verkaufsandrohung die Ware zu verwerten und den daraus erzielten Erlös mit noch offenen Forderungen zu verrechnen. Der über den offenen Rechnungsbetrag hinausgehende Erlös wird an den Kunden ausgezahlt, sobald er Niebuhr eine Bankverbindung hierfür mitteilt.

§12 Freistellung

Der Kunde stellt Niebuhr auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Pflichtverletzung des Kunden beruhen. Dies beinhaltet insbesondere die Abwehr von direkten Ansprüchen oder behördlichen Maßnahmen gegen den Kunden oder Niebuhr, die Verteidigung gegen indirekte Ansprüche oder behördliche Maßnahmen gegen Niebuhr, die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen und die Übernahme von Prozesskosten und allen sonstigen erforderlichen Aufwendungen zur Abwehr und Verteidigung. Ohne die vorherige Zustimmung Niebuhrs darf der Kunde zum Nachteil Niebuhrs mit Dritten oder Behörden keine diesbezüglichen Vereinbarungen schließen.

§13 Exportkontrolle

(1) Gelieferte Ware und Software können den Exportkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen.

(2) Aus diesem Grunde steht jeder Vertragsschluss unter dem Vorbehalt, dass kein Lieferungs-/Leistungsverbot nach den einschlägigen Zoll- und Außenhandelsvorschriften besteht bzw. die jeweils erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder sonstige Dokumente, die Niebuhr zur Vertragserfüllung benötigen sollte, erteilt werden.

(3) Der Kunde ist zur Beachtung von Export- und/oder Importbestimmungen und -beschränkungen verpflichtet. Er wird Niebuhr zudem alle diesbezüglichen Informationen mitteilen; andernfalls wird er Niebuhr von allen Konsequenzen freistellen. Werden dem Kunden Umstände bekannt, die der Ausfuhr oder Einfuhr der Ware hinderlich sind, hat er Niebuhr hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Ausfuhr- oder Einfuhrdokumenten ungewiss, ist Niebuhr berechtigt, nach nochmaliger Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

§14 Entsorgung

(1) Handelt es sich bei der Ware um ein Elektro-/Elektronikgerät oder eine Fahrzeug- bzw. Industriebatterie im Sinne einer EU-Richtlinie/-Verordnung oder handelt es sich um nicht systembeteiligungspflichtiges Verpackungsmaterial, bietet Niebuhr dem Kunden auf dessen beim Kaufvertragsabschluss schriftlich zu äußerndem Wunsch an, die Entsorgung gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen. Andernfalls übernimmt der Kunde die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der Kunde stellt Niebuhr und die Lieferanten Niebuhrs in diesem Fall von den gesetzlichen Verpflichtungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

(2) Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Kunde, gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

(3) Die vorstehenden Ansprüche auf Übernahme/Freistellung von Niebuhr durch den Kunden verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Diese Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden und/oder dessen Abnehmer bei Niebuhr über die Nutzungsbeendigung. Der Lauf der Frist bestimmt sich nach BGB.

§15 Reverse Engineering

(1) Dem Kunden ist es untersagt, sich durch Untersuchen, Rückbau oder Testen der Ware (sogenanntes Reverse Engineering) Kenntnis über die Bauweise, technische Funktionalität und sonstige Eigenschaften, die nicht allgemein bekannt und ohne Weiteres zugänglich sind, zu verschaffen. Der Kunde erkennt an, dass dies eine Verletzung der Geschäftsgeheimnisse von Niebuhr und/oder seiner Vertragspartner wäre.

(2) Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen ist der Kunde für jeden Fall der Zuwiderhandlung und unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe an Niebuhr in angemessener Höhe verpflichtet. Niebuhr wird die Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen bestimmen, wobei deren Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Weitere (Schadenersatz-)Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Diese Regelung gilt für die Dauer von drei Jahren (Regelverjährung gem. BGB) über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

§16 Geheimhaltung

Alle nicht bereits offenkundigen Informationen Niebuhrs sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Solche Informationen sind

jederzeit auf Verlangen von Niebuhr oder wenn es nicht zu einem Geschäft kommt, unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen.

§17 Datenschutz

(1) Soweit zur Geschäftsabwicklung erforderlich, werden im Zuge der Geschäftsbeziehung auftragsbezogene Kundendaten erhoben und verarbeitet. Diese Kundendaten werden intern an die Niebuhr Verkaufs- und Service-Mitarbeiter sowie ggf. zweckgebunden an verbundenen Unternehmen und/oder externe Geschäftspartner übermittelt. Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung. Der Kunde gestattet Niebuhr die Verwendung, Nutzung und Speicherung der Daten und verzichtet bis zum Widerruf auf die Löschung der Daten.

(2) Niebuhr macht das berechtigte Interesse geltend, die im Rahmen des Kaufs von Waren oder Dienstleistungen erhaltenen Daten auch für Zwecke der werblichen Ansprache zu nutzen (Art. 6 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Erwägungsgrund 47 DSGVO sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UWG). Der Kunde hat ein jederzeitiges Widerspruchsrecht.

(3) Niebuhr gewährleistet die vertrauliche und sichere Behandlung der Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung und weiterer Datenschutzbestimmungen wie des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes. Dies erfolgt bei der zweckgebundenen Übermittlung an Dritte bspw. durch den Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung unter Einbezug geeigneter Garantien und durch eine sorgfältige Auswahl der Partner und Dienstleister von Niebuhr.

(4) Die übrigen Bestimmungen zum Datenschutz bleiben hiervon unberührt. Niebuhr empfiehlt eine regelmäßige Konsultation der Datenschutzhinweise.

§ 18 Übertragung von Rechten und Pflichten, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

(1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus der Geschäftsbeziehung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung Niebuhrs.

(2) Bei allen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz von Niebuhr in Harpstedt. Niebuhr ist allerdings berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben. Anstelle der Anrufung eines ordentlichen Gerichts kann Niebuhr – als Klägerin – nach freiem Ermessen eine Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergibt, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheiden lassen. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Bonn, die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz von Niebuhr Harpstedt.

(4) Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

§19 Besondere Bestimmungen für Online-Bestellungen

(1) Über Internetverkaufsportale verkauft Niebuhr nur an gewerbliche Kunden und Unternehmer.

(2) Die Warenpräsentation in Internetverkaufsportalen beinhaltet noch kein verbindliches Verkaufsangebot. Das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages geht von dem Kunden aus, indem dieser seine vollständige Bestellung an Niebuhr absendet. Vor Abgabe der Bestellung kann

der Kunde die Angaben zu den Liefer- und Zahlungsmodalitäten prüfen und ändern. An seine Bestellung bleibt der Kunde 14 Tage gebunden, d. h. der Vertrag kommt verbindlich zustande, wenn Niebuhr die Bestellung innerhalb dieser Frist annimmt.

(3) Nach Absenden des Angebots erhält der Kunde ggf. per E-Mail eine Bestätigung über den Zugang des Angebots bei Niebuhr, die jedoch noch keine Vertragsannahme darstellt. Die Vertragsannahme erklärt Niebuhr innerhalb der Annahmefrist gemäß Absatz (2) durch separate E-Mail., oder sobald die Ware das Lager verlässt (Versandbestätigung) oder Niebuhr dem Kunden die Fertigung seiner Ware bestätigen kann (Auftragsbestätigung).

(4) Sofern die Bestellung mehrere Artikel umfasst, kommt der Vertrag nur über diejenigen Artikel zustande, die in der Versand- oder Auftragsbestätigung Niebuhrs ausdrücklich aufgeführt sind. Vorstehendes gilt auch, wenn der Kunde aufgrund der gewählten Zahlungsart den Kaufpreis bereits vor Vertragsschluss bezahlt oder zur Zahlung angewiesen hat. Soweit der Vertrag in diesem Fall aus irgendeinem Grund doch nicht zustande kommt, wird Niebuhr dies dem Kunden per E-Mail (bei teilweiser Vertragsannahme zusammen mit der Versand- oder Auftragsbestätigung für die lieferbaren Artikel) mitteilen und die Vorauszahlung unverzüglich erstatten.